

Vorsorgereglement

PKE Vorsorgestiftung Energie

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen	3	VIII. Weitere Bestimmungen	15
Art. 1 Bezeichnungen und Definitionen	3	Art. 25 Fälligkeit und Auszahlungsbestimmungen	15
Art. 2 Stiftung	4	Art. 26 Anrechnung von Leistungen Dritter, Leistungskürzungen	15
Art. 3 Zusatzpläne	4	Art. 27 Unbezahlter Urlaub / Saisonunterbruch	16
Art. 4 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	4	Art. 27a Weiterführung	17
Art. 5 Versicherter Lohn	5	Art. 28 Zwangsvollstreckung, Verpfändung und Abtretung, Verrechnung, Rückerstattung	17
Art. 6 Auskunfts- und Meldepflicht	5	Art. 29 Rentenanpassungen	17
II. Finanzierung	6	Art. 30 Verwendung freier Mittel	17
Art. 7 Beiträge	6	Art. 31 Kollektiveintritte und -austritte	17
Art. 7a Freiwillige Sparbeiträge	6	IX. Organisation	18
Art. 7b Zusatzbeitrag der Unternehmen	6	Art. 32 Stiftungsrat	18
Art. 8 Altersgutschriften und Altersguthaben	6	Art. 33 Aufgaben des Stiftungsrates	18
Art. 9 Eintrittsleistung, Einkauf in die reglementarischen Leistungen	7	Art. 33a Vorsorgekommission	18
Art. 10 Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts	8	Art. 34 Rechnungsführung, Vermögensanlage	18
III. Altersleistungen	8	Art. 35 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge	19
Art. 11 Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrente	8	Art. 36 Information der Versicherten	19
Art. 12 Teilpensionierung	9	X. Sanierungsmassnahmen	19
IV. Leistungen bei Invalidität	9	Art. 37 Unterdeckung, Sanierungsmassnahmen	19
Art. 13 Invalidität	9	XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	19
Art. 14 Invalidenrente, Kinderrente	9	Art. 38 Lücken im Vorsorgereglement, Ausführungsbestimmungen, massgebender Text	19
V. Leistungen im Todesfall	10	Art. 39 Härtefälle	19
Art. 15 Ehegattenrente, Ehegattenabfindung	10	Art. 40 Streitigkeiten	19
Art. 16 Leistungen an Lebenspartner	10	Art. 41 Übergangsbestimmungen	20
Art. 16a Teilweiser Kapitalbezug	11	Art. 42 Inkrafttreten, Änderung	20
Art. 17 Waisenrente	11	Anhänge	21
Art. 18 Todesfallkapital	11	1 Umwandlungssätze (Art. 11 Abs. 3)	22
VI. Leistungen bei Austritt	12	2 Anpassung in % der Ziel-Altersrente (Art. 11 Abs. 3)	23
Art. 19 Nachdeckung	12	3 Kürzung des Altersguthabens infolge Bezugs einer Überbrückungsrente (Art. 11 Abs. 5)	24
Art. 20 Höhe der Austrittsleistung	12	4 Sanierungsrichtlinie	25
Art. 21 Verwendung der Austrittsleistung	12		
VII. Finanzierung von Wohneigentum und Ehescheidung	13		
Art. 22 Wohneigentum: Vorbezug, Verpfändung	13		
Art. 23 Ehescheidung	14		
Art. 24 Kürzung der Leistungen	15		

Vorsorgereglement

PKE Vorsorgestiftung Energie

I. Grundlagen

Art. 1 Bezeichnungen und Definitionen

Alle Personenbezeichnungen des vorliegenden Vorsorgereglements beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts. In diesem Vorsorgereglement gelten folgende Bezeichnungen und Definitionen:

a) Allgemeines

Stiftung	PKE Vorsorgestiftung Energie;
Vorsorgewerk	Umfasst die Ansprüche und Verpflichtungen von Versicherten und Rentnern der darin geführten Unternehmen;
Vorsorgekommission	Ist das paritätische Organ des Vorsorgewerks;
Anschlussvereinbarung	Regelt den Anschluss eines Unternehmens an die Stiftung;
Vorsorgeplan	Definiert den Kreis der Versicherten und den versicherten Lohn sowie die Beiträge und Leistungen;
Unternehmen	Mit einer Anschlussvereinbarung an die Stiftung angeschlossene Arbeitgeber;
Unternehmensverbund	Zusammenschluss rechtlich und wirtschaftlich verbundener Unternehmen mit gleichem Vorsorgeplan innerhalb eines Vorsorgewerks, um Versicherten und Rentnern einen abrechnungsfreien Übertritt zu ermöglichen;
Mitarbeiter / Arbeitnehmer	In einem Arbeitsverhältnis mit einem angeschlossenen Unternehmen stehende Person;
Versicherte	In der Stiftung versicherte Mitarbeiter / Arbeitnehmer sowie Arbeitsunfähige bis zum Bezug von Leistungen bzw. bis zum Austritt aus der Stiftung;
Rentner	Personen mit Anspruch auf Rentenleistungen der Stiftung;
Rentenalter	Alter 65 sowohl für Männer als auch für Frauen;
Altersrücktritt	Aufgabe der Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 58. Altersjahr;
Ziel-Altersrente	Rente, die bei einem Deckungsgrad zwischen 100 % und 119.9 % zur Auszahlung gelangt;
Grund-Altersrente	Garantierte Altersrente (= gewährleistete Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs gemäss Art. 65d Abs. 3 lit. b. BVG, letzter Satz);

Zusatz-Altersrente	Rente, die in Abhängigkeit des Deckungsgrads gemäss Anhang zusätzlich zur Grund-Altersrente ausbezahlt wird. Die Aufteilung in eine Grund- und Zusatz-Rente erfolgt nur für Altersrenten und den daraus entstehenden Ehegatten- und Lebenspartnerrenten;
Ehegatten	Verheiratete Personen gemäss ZGB und Partner einer gemäss PartG eingetragenen Partnerschaft;
Lebenspartner	Unverheiratete und nicht gemäss PartG eingetragene Personen, die nicht mit dem Versicherten im Sinne von Artikel 95 ZGB verwandt sind und die vor dessen Rentenalter mit dem Versicherten seit mindestens 5 Jahren nachweislich ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem amtlichen Wohnsitz und Haushaltung führen oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen;
Anspruchsberechtigte Kinder	Leibliche Kinder, Adoptivkinder sowie Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen wurden;
Minderjährige	Als minderjährig gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Art. 14 ZGB);
In Ausbildung	In Ausbildung gemäss den AHV-rechtlichen Kriterien für die Zahlung einer Waisenrente.

b) Gesetze und Verordnungen

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10);
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung (SR 831.20);
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40);
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1);
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.42);
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210);
OR	Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220);
PartG	Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (SR 211.231);
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (SR 832.20)
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung (SR 833.1)
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html).

Art. 2 Stiftung

- (1) Unter dem Namen «PKE Vorsorgestiftung Energie» besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG mit Sitz in Zürich.
- (2) Sie bezweckt die Vorsorge für die Mitarbeiter der angeschlossenen Unternehmen im Alter und bei Invalidität sowie für die Hinterlassenen dieser Mitarbeiter nach deren Tod.
- (3) Als Sammelstiftung führt die Stiftung voneinander unabhängige Vorsorgewerke, die jeweils sämtliche Ansprüche und Verpflichtungen von Versicherten und Rentnern der darin zusammengefassten Unternehmen enthalten.

Für Verbindlichkeiten aus beruflicher Vorsorge sowie für Handlungen der Vorsorgekommission haftet ausschliesslich das Vermögen des jeweiligen Vorsorgewerks.
- (4) Die Stiftung führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch und hat sich zu diesem Zweck in das Register für berufliche Vorsorge eintragen lassen. Die Stiftung führt die Vorsorge nach den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements auf eigene Rechnung und Gefahr. Sie kann einzelne Risiken bei einer der Schweizer Aufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern.
- (5) Die Basisvorsorge gewährt als umhüllende Lösung die Leistungen gemäss BVG und weitergehende Leistungen. Für jeden Versicherten wird eine «Schattenrechnung» geführt, aus der jederzeit das für ihn gebildete BVG-Altersguthaben und die ihm zustehenden Mindestansprüche gemäss BVG hervorgehen. Die Stiftung kann zusätzliche Vorsorgepläne anbieten.

Art. 3 Zusatzpläne

- (1) Der Abschluss eines Zusatzplanes setzt voraus, dass das Unternehmen die Basisvorsorge bei der Stiftung durchführt.
- (2) Das Unternehmen legt im Einvernehmen mit den Versicherten fest, welche Versichertenkollektive und welche Einkommensteile dem Zusatzplan unterstellt sind. Die Beiträge und Leistungen richten sich nach dem mit dem einzelnen Unternehmen abgeschlossenen Vorsorgeplan für die Zusatzvorsorge. Sofern der Vorsorgeplan für die Zusatzvorsorge nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen dieses Vorsorgereglements analog für die Zusatzpläne. Die für die Zusatzvorsorge ausdrücklich nicht anwendbaren Bestimmungen sind Art. 4 Abs. 1 (Versicherte Personen), Art. 5 Abs. 1 und Abs. 4 (Versicherter Lohn), Art. 7a (freiwillige Sparbeiträge), Art. 8 (Altersgutschriften und Altersguthaben), Art. 10 (Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts) und Art. 11 Abs. 5 (Überbrückungsrente).

Art. 4 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

- (1) In der Stiftung werden diejenigen Mitarbeiter versichert, die das 17. Altersjahr vollendet, das Rentenalter aber noch nicht erreicht haben und deren Jahreslohn den im Vorsorgeplan festgelegten Mindestbetrag übersteigt. Vorbehalten bleibt Abs. 2. Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, spätestens im Zeitpunkt, da der Mitarbeiter sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.
- (2) In der Stiftung werden nicht versichert:
 - a) Mitarbeiter, die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind, sowie Mitarbeiter, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG;
 - b) Mitarbeiter, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.
- (3) Mitarbeiter mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen werden versichert, wenn:
 - a) ein Arbeitsvertrag für mehr als drei Monate abgeschlossen wird;
 - b) das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird: In diesem Fall ist der Mitarbeiter von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
 - c) mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Unternehmen oder Einsätze für das gleiche verleiende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall ist der Mitarbeiter ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Mitarbeiter ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
- (3a) Verwaltungsräte angeschlossener Unternehmen, die in keinem Arbeitsverhältnis mit diesem stehen, sind in der Stiftung zu versichern, sofern sie nicht schon im Haupterwerb obligatorisch versichert sind oder im Haupterwerb eine selbständige Tätigkeit ausüben. Die Versicherung einer nebenerwerblichen Tätigkeit ist im Vorsorgeplan geregelt. Die Versicherung beginnt mit dem Amtsantritt, frühestens mit der Erfüllung vorgenannter Voraussetzungen. Nachstehende Bestimmungen zum Arbeitsverhältnis finden sinngemäss Anwendung.
- (4) Die Stiftung übernimmt keine freiwillige Versicherung von Mitarbeitern, die mit mehreren Arbeitgebern bzw. Unternehmen in einem Arbeitsverhältnis stehen (Ausschluss gemäss Art. 46 BVG).

- (4a) Die Stiftung kann Leistungsvorbehalte aus früherer Vorsorge für die mit eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworbenen Vorsorgeleistungen übernehmen.
- (5) Die Stiftung kann in begründeten Fällen bei Neueintritten eine Gesundheitsprüfung verlangen. Aufgrund der Prüfung kann sie für die Risiken Tod und Invalidität einen Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen für längstens fünf Jahre anbringen. Dieser betrifft nur vorbestandene gesundheitliche Beeinträchtigungen und nur überobligatorische Leistungen. Tritt ein Vorsorgefall oder eine Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Vorsorgefall führt, während der Vorbehaltsdauer ein, bleiben die Einschränkungen auf den Leistungen lebenslänglich bestehen. Tritt ein Vorsorgefall bzw. eine Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Vorsorgefall führt, vor der Beendigung der Gesundheitsprüfung ein, so kommen die obigen Einschränkungen zur Anwendung, falls dieser auf eine vorbestandene gesundheitliche Beeinträchtigung zurückzuführen ist. Lehnt ein Versicherter einen Leistungsvorbehalt ab oder verweigert er seine Mitwirkung, so erlischt der Versicherungsschutz für die überobligatorischen Leistungen für die Dauer von 5 Jahren ab Eintritt, mit Ausnahme der mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworbenen, allenfalls mit einem Leistungsvorbehalt aus früherer Vorsorge, belegten Vorsorgeleistungen.
- (6) Stellt die Stiftung bei der Prüfung eines Vorsorgefalles fest, dass anlässlich der Gesundheitsprüfung unwahre oder unvollständige Angaben gemacht wurden (Anzeigepflichtverletzung), kann die Stiftung die Vorsorge für den überobligatorischen Teil kündigen und ihre Vorsorgeleistungen lebenslänglich auf die BVG-Minimalleistungen beschränken. Allenfalls zu viel bezahlte Leistungen werden zurückgefordert. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Die Kündigung ist der versicherten bzw. anspruchsberechtigten Person spätestens 4 Monate, nachdem die Stiftung von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt rechtzeitig, wenn sie innerhalb der 4-Monatsfrist der Post übergeben wird.

Art. 5 Versicherter Lohn

- (1) Der massgebende Jahreslohn, der Koordinationsbetrag, der versicherte Lohn sowie ein allfälliges Maximum und Minimum sind im Vorsorgeplan des Unternehmens festgelegt. Der Vorsorgeplan nennt die zu versichernden und die nicht zu versichernden Lohnanteile und ist innerhalb der einzelnen Unternehmen von einer paritätisch aus Vertretern der Versicherten und des Unternehmens zusammengesetzten Kommission oder Organisation festzulegen. Für die Festlegung der Leistungen gemäss BVG sind der Stiftung die dazu notwendigen Angaben mitzuteilen.

- (2) Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Elternschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen, so behält dieser solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR, ein Urlaub des anderen Elternteils nach Art. 329g und 329g^{bis} OR, ein Betreuungsurlaub nach Art. 329i OR oder ein Adoptionsurlaub nach Art. 329j OR dauert. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung verlangen.
- (3) Sinkt der Jahreslohn unter den im Vorsorgeplan festgelegten Mindestbetrag, so endet das Vorsorgeverhältnis und es wird wie bei einem Austritt (Art. 19 ff) abgerechnet. In Zusatzplänen erfolgt keine Abrechnung, solange der Versicherte im Basisplan verbleibt und er die übrigen Bedingungen des Zusatzplans erfüllt.
- (4) Ein Versicherter, dessen massgebender Jahreslohn ab dem zurückgelegten 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte herabgesetzt wird, bleibt auf sein Verlangen längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs auf der Basis des bisherigen Lohns oder eines Teils davon versichert, sofern die Beiträge in entsprechender Höhe weiterbezahlt werden. Ausgenommen davon sind Lohnreduktionen als Folge eines Wechsels des Unternehmens, teilweiser Invalidität oder im Falle einer Teilpensionierung. Die Abrechnung der Beiträge mit dem Versicherten obliegt dem Arbeitgeber. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, sich an deren Finanzierung zu beteiligen. Die Einzelheiten sind im Vorsorgeplan geregelt.
- (5) Bei Teilinvalidität bestimmt sich der invalide Teil des versicherten Lohns aufgrund des prozentualen Rentenanspruchs. Der aktive Teil des versicherten Lohns berechnet sich aufgrund des weiter erzielten massgebenden Jahreslohns, wobei der Koordinationsbetrag mit dem Faktor (1 minus prozentualer Rentenanspruch) multipliziert wird, sofern er nicht als Bruchteil des massgebenden Lohns definiert ist.

Art. 6 Auskunfts- und Meldepflicht

- (1) Versicherte und Rentner haben der Stiftung über alle für die Versicherung massgebenden Verhältnisse, wie Änderungen des Zivilstands und der Familienverhältnisse, ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.
- (2) Rentenbezüger haben auf Verlangen der Stiftung einen Personenstandsausweis beizubringen. Invalide haben ihr anderweitiges Renten- und/oder Erwerbseinkommen zu melden.
- (3) Die Versicherten und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Stiftung die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen sowie die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in Art. 26 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen. Im Weigerungsfall kann die Stiftung die Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen sistieren, kürzen oder verweigern.

- (4) Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der Stiftung aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, so kann sie die fehlbare(n) Person(en) hierfür haftbar machen.
- (5) Soweit die Stiftung entsprechende Formulare zur Verfügung stellt, hat eine Meldung zu deren Gültigkeit darauf zu erfolgen.
- (6) Ist die Meldung an eine Frist gebunden, so gilt für deren Einhaltung das Datum des Eingangs bei der PKE.

II. Finanzierung

Art. 7 Beiträge

- (1) Die jährlichen Spar- und Risikobeiträge bemessen sich in Prozenten des versicherten Lohns. Die Höhe und die Aufteilung der Spar- und Risikobeiträge auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind im Vorsorgeplan festgelegt. Die Risikobeiträge können vom Stiftungsrat dem Schadenverlauf eines Unternehmens angepasst werden.
- (2) Der Stiftungsrat kann Verwaltungskostenbeiträge festlegen.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung und dauert, solange der Lohn oder ein Lohnersatz durch das Unternehmen ausgezahlt wird, längstens bis zum Beginn der im Vorsorgeplan vereinbarten Beitragsbefreiung. Bei Teilinvaliden erlischt die Beitragspflicht im Umfang des Leistungsgrads.
- (4) Der Stiftungsrat kann im Fall einer Unterdeckung des Vorsorgewerks oder der Stiftung Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber, Versicherten und Rentnern zur Behebung der Unterdeckung anordnen.
- (5) Die Arbeitnehmerbeiträge inkl. freiwillige Sparbeiträge nach Art. 7a werden in monatlichen Raten durch den Arbeitgeber vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Stiftung überwiesen.
- (6) Alle Beiträge sind durch den Arbeitgeber spätestens innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung an die Stiftung fällig und einzubezahlen. Bei einer verspäteten Überweisung ist ab dem 31. Tag zusätzlich ein Zins von 5 % pro Jahr geschuldet. Ausstände, die älter als 3 Monate sind, werden der Aufsichtsbehörde angezeigt.
- (7) Die Stiftung führt pro angeschlossenen Arbeitgeber auf dessen Wunsch ein Arbeitgeberbeitragsreservekonto. Der Arbeitgeber kann Einzahlungen darauf tätigen bis zu einer maximalen Höhe von fünf Arbeitgeberjahresbeiträgen gemäss den Absätzen 1 und 2. Das Konto wird verzinst; der Zins wird jährlich vom Stiftungsrat festgelegt. Der Zins kann positiv wie negativ oder auch Null sein. Der Arbeitgeber kann die Mittel für die Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen und -einlagen verwenden. Es erteilt der Stiftung die dafür notwendigen Instruktionen. Eine Rückübertragung auf den Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

Art. 7a Freiwillige Sparbeiträge

- (1) Sofern im Vorsorgeplan vorgesehen, kann der Versicherte zusätzlich zu den Sparbeiträgen gemäss Art. 7 freiwillige Sparbeiträge leisten. Sie werden dem Altersguthaben nach Art. 8 gutgeschrieben.
- (2) Die Höhe der freiwilligen Sparbeiträge ist im Vorsorgeplan festgelegt. Nach Erreichen des Rentenalters sind keine freiwilligen Sparbeiträge mehr möglich.
- (3) Neueintretende Versicherte melden der Stiftung frühestens einen Monat vor, spätestens jedoch drei Monate nach dem Eintritt, ob sie freiwillige Sparbeiträge entrichten wollen. Dies gilt auch für Versicherte, welche bereits über ein anderes Unternehmen bei der Stiftung versichert waren, ausser bei Stellenwechseln innerhalb eines Unternehmensverbundes. Bei Meldungen, die bis zum 10. eines Monats eingehen, werden die freiwilligen Sparbeiträge ab dem 1. des Folgemonats erhoben, in den übrigen Fällen ab dem 1. des übernächsten Monats.
- (4) Bestehende Versicherte melden der Stiftung bis spätestens 10. Dezember eines Jahres den für das Folgejahr gültigen Beitragssatz. Die Änderung erfolgt jeweils auf den nächsten 1. Januar. Unterbleibt die Meldung, so bleibt der bisherige Beitragssatz unverändert gültig bzw. es wird weiterhin kein freiwilliger Sparbeitrag erhoben.

Art. 7b Zusatzbeitrag der Unternehmen

Zur Finanzierung der sich aus der Differenz zwischen den Umwandlungssätzen 4.85% und 5.0% ergebenden Umwandlungsverlusten leisten die Unternehmen einen jährlichen Beitrag von 0.55% der versicherten Lohnsumme.

Art. 8 Altersgutschriften und Altersguthaben

- (1) Jedem Versicherten wird ab dem im Vorsorgeplan festgelegten Alter in jedem Kalenderjahr eine Altersgutschrift in der Höhe der gemäss Vorsorgeplan geleisteten Sparbeiträge auf dem Alterskonto gutgeschrieben.
- (2) Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus
 - a) den Altersgutschriften samt Zinsen,
 - b) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen,
 - c) den freiwilligen Einlagen samt Zinsen,
 - d) den Beträgen samt Zins, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs gemäss Art. 22c Abs. 2 FZG überwiesen und gutgeschrieben worden sind,
 - e) allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen;
 - f) allfälligen freiwilligen Sparbeiträgen gemäss Art. 7a samt Zinsen.

Das Altersguthaben reduziert sich durch Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen bei Scheidung.

- (3) Das Alterskonto wird nach folgenden Regeln geführt:
- a) Die Vorsorgekommission legt im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrates die Verzinsung des Alterskontos fest. Die Festlegung des Zinssatzes erfolgt dabei ex ante am Ende jedes Jahres für das Folgejahr. Wenn die finanzielle Situation des Vorsorgewerks es erfordert, kann der Zinssatz auch unter dem BVG-Mindestzinssatz liegen.
 - b) Der Zins wird am Ende jedes Kalenderjahrs auf dem Stand des Altersguthabens am Jahresanfang unter Berücksichtigung allfälliger Eintrittsleistungen, Einlagen und Vorbezüge berechnet. Die Altersgutschrift und der freiwillige Sparbeitrag des betreffenden Kalenderjahrs werden ohne Zins zum Altersguthaben geschlagen.
 - c) Scheidet ein Versicherter im Laufe des Kalenderjahrs aus dem Unternehmen aus und wechselt nicht zu einem anderen Unternehmen desselben Unternehmensverbands, so wird der Zins vom Stand des Altersguthabens am Jahresanfang unter Berücksichtigung allfälliger Eintrittsleistungen, Einlagen und Vorbezüge für die seither verstrichene Zeit berechnet. Hinzu kommen die Altersgutschrift und der freiwillige Sparbeitrag, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entsprechen.
 - d) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, eine unter dem technischen Zinssatz liegende Verzinsung der Altersguthaben seiner Versicherten aus eigenen Mitteln auszugleichen, sofern dies im Vorsorgeplan vorgesehen ist.
- (4) Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben ab Beginn der im Vorsorgeplan vereinbarten Beitragsbefreiung mit Zins und Altersgutschriften bis zum Rentenalter weiter geöffnet. Die Altersgutschriften bemessen sich aufgrund des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohns. Freiwillige Sparbeiträge nach Art. 7a werden nicht berücksichtigt. Eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Lohnanpassung wird rückgängig gemacht.
- (5) Bei Teilinvalidität wird das im Zeitpunkt des Beginns der Invalidenrente vorhandene Altersguthaben entsprechend dem prozentualen Rentenanspruch in zwei Teile geteilt. Das dem invaliden Teil zugeordnete Altersguthaben wird wie für einen Invalidenrentner und das dem aktiven Teil zugeordnete Altersguthaben wie für einen Versicherten weitergeführt.

Art. 9 Eintrittsleistung, Einkauf in die reglementarischen Leistungen

- (1) Die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen ist als Eintrittsleistung an die Stiftung zu überweisen. Die ganze Eintrittsleistung geht in die Basisvorsorge, sofern im Vorsorgeplan nicht eine andere Regelung getroffen wird.
 - (2) Der Versicherte hat der Stiftung Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.
- (3) Der Versicherte hat der bisherigen Freizügigkeitseinrichtung den Eintritt in die Stiftung zu melden. Die Freizügigkeitseinrichtung muss das Vorsorgekapital beim Eintritt des Versicherten in die Stiftung an diese überweisen.
- (3a) Verstirbt ein Versicherter bevor die Austrittsleistung der bisherigen Vorsorgeeinrichtung übertragen wurde, fordert die Stiftung diese nachträglich ein.
- (4) Ein Versicherter kann Einkaufssummen leisten. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird gemäss Vorsorgeplan bestimmt. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um
- allfällige Freizügigkeitguthaben, welche der Versicherte nicht in die Stiftung eingebracht hat,
 - das vorhandene Altersguthaben,
 - auf einen späteren Zeitpunkt bereits feststehende Einlagen,
 - Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV 2 erwähnte Grenze übersteigen.
- Bezieht ein Versicherter eine Altersrente oder hat er bereits Altersleistungen bezogen, so werden diese für die Bestimmung der maximalen Einkaufssumme berücksichtigt. Einkäufe können höchstens drei Mal im Jahr getätigt werden. Bei temporären Lohnerhöhungen bleibt der bisherige Lohn für die Bestimmung des maximalen Einkaufspotentials massgebend.
- (4a) Der Arbeitgeber kann im Zeitpunkt des Altersrücktritts des Versicherten einen Einkauf in die reglementarischen Leistungen tätigen. Die maximal mögliche Einkaufssumme ergibt sich aus Art. 9 Abs. 4.
- (5) Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.
- (6) Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohns nicht übersteigen. Nach Ablauf der fünf Jahre können Einkaufssummen analog den vorstehenden Bestimmungen geleistet werden. Die Stiftung übernimmt keine Übertragungen von Vorsorgeansprüchen oder -guthaben aus dem Ausland (Ausnahme Fürstentum Liechtenstein).
- (7) Erfolgt Überträge der Austrittsleistung infolge Ehescheidung (Art. 23), so dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Überträge zurückbezahlt sind. Keine Möglichkeit der Rückzahlung besteht beim Invalidenrentner.
- (8) Die Eintrittsleistung sowie freiwillige Einlagen werden ab dem Einlagetag verzinst.
- (9) Die Arbeitgeber verpflichten sich, eine Reduktion der Altersrente ihrer Versicherten infolge Senkung des technischen Zinssatzes mit einer einmaligen Einlage zu kompensieren, sofern dies im Vorsorgeplan vorgesehen ist.

Art. 10 Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts

- (1) Versicherte können nach Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen und Überweisung aller Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen ein zusätzliches Sparkonto führen. Mit diesem zusätzlichen Sparkonto soll die Rentenkürzung, die sich durch vorzeitige Pensionierung und durch den Bezug einer Überbrückungsrente ergibt, vermindert oder ausgeglichen werden. Einkäufe können höchstens drei Mal im Jahr getätigt werden. Die Bestimmungen von Art. 9 Abs. 4–7 gelten analog.
- (2) Die maximal mögliche Einlage auf das zusätzliche Sparkonto ist im Vorsorgeplan definiert.
- (3) Der Vorsorgeplan regelt, ob und in welchem Umfang sich der Arbeitgeber an der Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung beteiligt.
- (4) Wurde die Rentenkürzung zufolge vorzeitiger Pensionierung und Bezug einer Überbrückungsrente vollständig ausgekauft, endet die Beitragspflicht für die Beiträge der Altersvorsorge spätestens in dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherte mit der gleichen Altersrente pensioniert werden könnte, die er bei einer normalen Pensionierung im Alter 65 erhalten würde. Bei Weiterbeschäftigung darf die Altersrente nicht um mehr als 5 % über das maximale Leistungsziel im Alter 65 steigen. Allfällige Guthaben, welche die 5 %-Schranke übersteigen, verfallen der Stiftung.
- (5) Die Einlagen werden ab Eingang verzinst. Der Zinssatz wird analog Art. 8 Abs. 3 jährlich festgelegt.
- (6) Das zusätzliche Sparkonto wird beim Altersrücktritt für eine Rentenerhöhung oder eine Kapitalabfindung verwendet. Eine allfällige Überbrückungsrente kann nicht als Kapitalabfindung bezogen werden. Bei dauernder Invalidität wird das Sparguthaben entsprechend dem Leistungsgrad an den Versicherten ausgezahlt. Beim Tod vor dem Altersrücktritt wird das Sparguthaben als Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 18 Abs. 3–6 ausbezahlt. Beim Austritt ist das zusätzliche Sparkonto Bestandteil der Austrittsleistung.

III. Altersleistungen

Art. 11 Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrente

- (1) Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht beim Altersrücktritt des Versicherten nach Vollendung des 58. Altersjahrs, spätestens nach Vollendung des 65. Altersjahrs. Die Altersleistung wird in Form einer Altersrente und/oder eines Alterskapitals ausgerichtet.
- (2) Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit beim bisherigen Unternehmen über das 65. Altersjahr hinaus kann der Versicherte verlangen, dass die Vorsorge weitergeführt wird, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs. Verlangt der Versicherte die Weiterführung, hat diese sowohl für den Basis- als auch für allenfalls im Rentenalter bestehende Zusatzpläne zu erfolgen. Die Weiterführung

kann beitragsfrei erfolgen. In diesem Fall wird das Altersguthaben noch verzinst. Falls die Sparbeiträge weiter bezahlt werden, so entspricht die Höhe der Altersgutschrift dem Ansatz unmittelbar vor dem 65. Altersjahr. Die Risikobeiträge entfallen; Invaliden- und Hinterlassenenleistungen sind keine mehr versichert. Stirbt der Versicherte, so werden die Hinterlassenenrenten auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Altersleistungen berechnet. Dabei wird eine Option auf Kapitalbezug in Sinne von Absatz 4 dieses Artikels entsprechend berücksichtigt. Die Abrechnung der Beiträge mit dem Versicherten obliegt dem Arbeitgeber. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, sich an deren Finanzierung zu beteiligen. Beteiligt sich der Arbeitgeber nicht an der Finanzierung, so kann der Versicherte die gesamten Sparbeiträge oder nur die bisher von ihm bezahlten Sparbeiträge weiter entrichten. Die Einzelheiten sind im Vorsorgeplan geregelt.

- (3) Die Höhe der Ziel-Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des im Anhang aufgeführten Umwandlungssatzes für die Ziel-Altersrente ermittelt. Dabei ist das nach einem allfälligen Kapitalbezug noch vorhandene bzw. das bei Bezug einer Überbrückungsrente (Abs. 5) reduzierte Altersguthaben massgebend. Die Ziel-Altersrente ist nicht garantiert.

Die garantierte Grund-Altersrente beträgt 90 % der Ziel-Altersrente und wird mit dem im Anhang aufgeführten Umwandlungssatz für die garantierte Grund-Altersrente ermittelt. Die Grund-Altersrente entspricht der garantierten Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs gemäss Art. 65d Abs. 3 lit. b BVG, letzter Satz.

- (4) Beim Altersrücktritt kann das vorhandene Altersguthaben ganz oder teilweise als Alterskapital bezogen werden. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Der Versicherte hat den Kapitalbezug spätestens einen Monat vor dem Altersrücktritt der Stiftung schriftlich und vom Ehegatten mitunterzeichnet bekanntzugeben. Die Stiftung kann eine Beglaubigung der Unterschrift des Ehegatten verlangen. Wird die Vorsorge gemäss Abs. 2 nach Alter 65 weitergeführt, so ist der Kapitalbezug spätestens im Alter 65 zu melden.
- (5) Der Bezüger einer Altersleistung kann für die Zeit, in der er noch keine AHV-Altersrente erhält, eine Überbrückungsrente beanspruchen. Diese Rente wird für eine feste Dauer vereinbart und darf den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Das vorhandene Altersguthaben wird gemäss Anhang reduziert. Die Überbrückungsrente wird in jedem Fall als Rente ausgerichtet.
- (6) Hat der Bezüger einer Altersrente Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 17 Abs. 1), so hat er für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20 % der Ziel-Altersrente. Die Kinderrenten werden in der Summe auf drei Kinderrenten begrenzt.

Art. 12 Teilpensionierung

- (1) Sinkt der Lohn eines Versicherten zwischen der Vollendung des 58. und des 65. Altersjahrs in einem ersten Schritt um mindestens 20 %, so kann er eine Teilpensionierung verlangen. Art. 11 gelangt sinngemäss für die Teilaltersrente bzw. das Teilalterskapital und die Überbrückungsrente zur Anwendung. Der Anteil des Altersguthabens, welcher der Teilpensionierung entspricht, ist massgebend für die Bestimmung der Teilaltersrente bzw. des Teilalterskapitals. Der maximale Betrag der Überbrückungsrente wird der Teilpensionierung entsprechend herabgesetzt.
- (2) Die der Lohnreduktion entsprechenden Teile des Altersguthabens werden gemäss Art. 8 wie für einen voll erwerbstätigen Versicherten weitergeführt. Der versicherte Lohn bestimmt sich nach Art. 5 auf dem weiterhin erzielten Jahreslohn. Die Beiträge und die Beitragspflicht richten sich nach Art. 7 auf dem so bestimmten versicherten Lohn.
- (3) Der Versicherte kann die Altersleistung als Rente oder in Kapitalform abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen. Die Höhe der bezogenen Altersleistung entspricht höchstens der prozentualen Lohnreduktion.

IV. Leistungen bei Invalidität

Art. 13 Invalidität

- (1) Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.
- (2) Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.
- (3) Für die Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit und die Festlegung des Invaliditätsgrads ist der Entscheid der IV massgebend, soweit sich diese auf die versicherte Erwerbstätigkeit beziehen und die Stiftung ins Verfahren einbezogen wurde (Vorbescheid). Ebenso gilt die Regelung für den Übergang von Altrenten zu Neurenten aufgrund der IV-Revision 2021.
- (4) Die Stiftung ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand eines Invalidenrentners ein ärztliches Gutachten einzuholen. Weicht der Entscheid der IV erheblich von den tatsächlichen Verhältnissen ab, kann die Stiftung die Erwerbsfähigkeit durch einen von ihr bestimmten Vertrauensarzt beurteilen lassen. In diesem Fall ist für die Festlegung des Invaliditätsgrads die durch die Invalidität bedingte Einkommenseinbusse, gemessen am vorherigen Lohn, wegleitend.

- (5) Widersetzt sich der Versicherte einer solchen Untersuchung oder weigert er sich, eine sich bietende und ihm mit Rücksicht auf sein Wissen und Können sowie auf seinen Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit aufzunehmen, so kann die Stiftung die Invalidenleistungen sistieren, kürzen oder verweigern.

Art. 14 Invalidenrente, Kinderrente

- (1) Wird ein Versicherter vor dem Altersrücktritt invalid, hat er Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn er
 - a) mindestens zu 40 % invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert war oder
 - b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als zu 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 %, versichert war oder
 - c) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als zu 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 %, versichert war.
- (2) Der Versicherte hat Anspruch auf
 - a) eine Vollinvalidenrente, wenn er mindestens zu 70 % invalid ist;
 - b) eine dem Invaliditätsgrad entsprechende Rente, wenn er mindestens zu 50 % invalid ist;
 - c) eine Rente in nachstehendem Umfang, wenn er mindestens zu 40 %, aber weniger als 50 % invalid ist.

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49 Prozent	47.5 Prozent
48 Prozent	45 Prozent
47 Prozent	42.5 Prozent
46 Prozent	40 Prozent
45 Prozent	37.5 Prozent
44 Prozent	35 Prozent
43 Prozent	32.5 Prozent
42 Prozent	30 Prozent
41 Prozent	27.5 Prozent
40 Prozent	25 Prozent

- (2a) Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.
- (3) Die Höhe der Vollinvalidenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

- (3a) Die Invalidenrente beginnt analog dem Leistungsbeginn der IV, frühestens nach Ablauf der Wartefrist gemäss Vorsorgeplan. Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Wartefrist aufgelöst und resultiert daraus eine vorzeitige Leistungspflicht der Stiftung, so hat das Unternehmen die Mehrkosten der Stiftung zu erstatten.
- (4) Die Invalidenrente wird bis zum Tod, zum Wegfall der Invalidität oder bis zum Erreichen des Rentenalters ausgerichtet. Beim Zusammentreffen einer Invalidenrente im Sinne dieses Reglements mit Leistungen der Militär- oder Unfallversicherung dauert jedoch der Anspruch auf eine Invalidenrente über das Erreichen des Rentenalters weiter. Bei Erreichen des Rentenalters wird die Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst bzw. nach den Regeln für die Bestimmung der Altersrente neu berechnet. Diese bestimmt sich auf dem bei Erreichen des Rentenalters vorhandenen, fortgeführten Altersguthaben und dem dann gültigen Umwandlungssatz. Die Bestimmungen im Anhang zur Grund-Altersrente und zur Ziel-Altersrente (Umwandlungssätze) gelten analog. Eine Kapitalabfindung bei Erreichen des Rentenalters ist nicht möglich.
- (5) Hat ein Invalidenrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 17 Abs. 1), so hat der Versicherte für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20 % der bezogenen Invalidenrente.
- (6) Der Anspruch auf Invalidenrente und Kinderrente wird aufgeschoben, solange das Unternehmen den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet wird, die mindestens 80 % des massgebenden Jahreslohns beträgt und die vom Unternehmen bis zu deren Beginn mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der IV.
- (7) Tritt eine Person, die teilinvalid ist, aus dem Unternehmen aus, so erhält sie weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehöriger Kinderrenten. Ferner wird für den erwerbsfähigen Teil eine Austrittsleistung gemäss Art. 19 ff. ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so erhält er eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

- (2) Bei Wiederverheiratung des Ehegatten erlischt die Ehegattenrente und es wird eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gewährt.
- (3) Die Höhe der Ehegattenrente beträgt:
- beim Tod eines Versicherten: Die Höhe ist im Vorsorgeplan festgelegt.
 - beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners: 63 % der laufenden Alters- oder Invalidenrente, vorausgesetzt es wurde keine andere Höhe bei Übernahme von reinen Rentnerbeständen ohne Versicherte vereinbart.
- Die Bestimmungen im Anhang zur Grund-Altersrente und Ziel-Altersrente gelten beim Tod eines Altersrentners für die Ehegattenrenten analog.
- (4) Hat die Ehe nicht mindestens 10 Jahre gedauert, so wird die Höhe der Ehegattenrente herabgesetzt, wenn der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger ist als der verstorbene Versicherte bzw. Alters- oder Invalidenrentner. Die Ehegattenrente reduziert sich um jedes über 15 Jahre hinausgehende volle Jahr um 3 % ihres Betrags, höchstens jedoch um 50 %.
- (5) Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Versicherten bzw. verstorbenen Alters- oder Invalidenrentners erhält eine Rente in Höhe der gesetzlichen Mindestrente für den geschiedenen Ehegatten gemäss BVG, sofern die Bedingungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind und zusätzlich die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hatte und sofern im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde. Der Anspruch auf eine Ehegattenrente besteht, solange die Rente gemäss Scheidungsurteil geschuldet gewesen wäre. Die gesetzliche Mindestrente für den geschiedenen Ehegatten gemäss BVG wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

V. Leistungen im Todesfall

Art. 15 Ehegattenrente, Ehegattenabfindung

- (1) Stirbt ein verheirateter Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er
- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
 - b) das 35. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe unter Anrechnung einer allfälligen vorherigen Lebensgemeinschaft im Sinne von Art. 16 mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Art. 16 Leistungen an Lebenspartner

- (1) Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten (Art. 15) hat der vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner bezeichnete, nicht verheiratete, mit gemeinsamem amtlichen Wohnsitz und Haushalt lebende Partner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern die folgenden Bedingungen a) bis c) kumulativ erfüllt sind.
- a) Der Lebenspartner hat das 35. Altersjahr zurückgelegt und mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zum Tod nachweislich ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt oder er muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen.

- b) Der Versicherte, der Alters- oder Invalidenrentner hat der Stiftung zu Lebzeiten den Lebenspartner schriftlich gemeldet.
 - c) Der Stiftung wird spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners ein schriftliches Gesuch unter Beilage der entsprechenden Nachweise eingereicht.
- (2) Lebenspartner von verheirateten Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner haben keinen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.
 - (3) Kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht ausserdem, wenn die Lebensgemeinschaft nach Abs. 1 nicht bereits während fünf Jahren vor Vollendung des 70. Altersjahres der versicherten Person bestanden hat.
 - (3a) Bezieht die begünstigte Person bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente, so wird diese an die Leistung der Stiftung angerechnet.
 - (4) Bei Verheiratung des Lebenspartners erlischt die Lebenspartnerrente und es wird eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gewährt.

Art. 16a Teilweiser Kapitalbezug

Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner und wird eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente fällig, so kann die begünstigte Person bis zur Ausrichtung der ersten Rente die Ausrichtung einer Kapitaleistung in der Höhe von 6 Monatsrenten verlangen. Durch diesen Kapitalbezug wird die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente entsprechend versicherungstechnisch gekürzt.

Art. 17 Waisenrente

- (1) Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so erhält jedes anspruchsberechtigte Kind eine Waisenrente. Diese wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder zufolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens mindestens zu 70 % erwerbsunfähig sind, besteht der Rentenanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- (2) Beim Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners beträgt die Waisenrente 20 % der im Zeitpunkt des Todes versicherten oder laufenden Invalidenrente. Beim Tod eines Altersrentners beträgt sie 20 % der Ziel-Altersrente.

Art. 18 Todesfallkapital

- (1) Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner vor Erreichen des Rentenalters und ist das vorhandene Altersguthaben grösser als die Einmaleinlage für die Leistungen an Ehegatten, Lebenspartner, geschiedene Ehegatten und Kinder, oder hat er während der Dauer des letzten Vorsorgeverhältnisses mit der Stiftung wie nachstehend beschrieben Einkäufe getätigt, so wird ein Todesfallkapital fällig.

Das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Altersguthaben aus allen Vorsorgeplänen zusammen, vermindert um die Einmaleinlage zur Finanzierung der ungekürzten Leistungen an Ehegatten, Lebenspartner, geschiedene Ehegatten und Kinder, mindestens aber den während der Dauer des letzten Vorsorgeverhältnisses mit der Stiftung geleisteten persönlichen freiwilligen Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und Rückzahlungen aus Ehescheidung einschliesslich den darauf erworbenen Zinsen. Erfolgte ein Stellenwechsel unterbrochlos und ohne dass der Versicherte aus der Stiftung austrat, so wird für die Bestimmung der Mindesthöhe auch das jeweils vorangegangene Vorsorgeverhältnis einbezogen.

Eingebrachte Eintrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sowie Überträge aus der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) gelten dabei nicht als freiwillige Einkäufe.

Der Mindesthöhe des Todesfallkapitals wird um die während der Dauer der relevanten Vorsorgeverhältnisse mit der Stiftung erfolgten verzinsten Vorbezüge für Wohneigentum, Übertragungen von Altersguthaben infolge Ehescheidung oder Reduktionen des Altersguthabens infolge Teilpensionierung gekürzt.

Wechsel des Arbeitgebers innerhalb eines Unternehmensverbundes sind abrechnungsfrei und führen nicht zu einem neuen Vorsorgeverhältnis.

- (2) Stirbt ein Altersrentner, entspricht das Todesfallkapital dem dreifachen Betrag der jährlichen Ziel-Altersrente, vermindert um die bereits bezogenen Altersrenten.
- (3) Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:
 - a) der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente haben;
 - b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen, mindestens zu 50% ihres Einkommens (inkl. Unterstützungsbeitrag) unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem amtlichen Wohnsitz und Haushaltung geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt, sie bezieht nicht bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente;
 - c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und lit. b) die übrigen Kinder, bei deren Fehlen die Eltern, bei deren Fehlen die Geschwister des Verstorbenen;
 - d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang der Hälfte des Todesfallkapitals.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners bei der Stiftung vorliegen. Anspruchsberechtigte Personen nach lit. b) müssen der Stiftung spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners ein schriftliches Gesuch unter Beilage der entsprechenden Nachweise einreichen.

- (4) Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner kann die in Abs. 3 aufgeführten Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Stiftung wie folgt ändern:
- Falls Personen gemäss Abs. 3 lit. b) existieren, dürfen die Begünstigten gemäss Abs. 3 lit. a) und b) zusammengefasst werden.
 - Falls keine Personen gemäss Abs. 3 lit. b) existieren, dürfen die Begünstigten gemäss Absatz 3 lit. a) und c) zusammengefasst werden.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners bei der Stiftung vorliegen.

- (5) Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner kann durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Abs. 3 lit. c) ändern und die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Abs. 3 und 4) festlegen. Falls keine Mitteilung vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners bei der Stiftung vorliegen.
- (6) Fehlen Personen gemäss Abs. 3, fällt das Todesfallkapital an die Stiftung.

VI. Leistungen bei Austritt

Art. 19 Nachdeckung

- (1) Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses bzw. mit dem Wegfall einer Voraussetzung gemäss Art. 4 Abs. 3a, soweit kein Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen entsteht.

Endet die Zahlung von Lohn und Lohnersatz durch das Unternehmen gemäss Art. 14 Abs. 6 vor Beginn der Beitragsbefreiung, so wird das Vorsorgeverhältnis bis zur Klärung eines Leistungsanspruches ausgesetzt und der Vorsorgeschutz erlischt nach Ablauf der Nachdeckung gemäss Abs. 4.

Bei bestehendem Arbeitsverhältnis endet das Vorsorgeverhältnis, wenn der massgebende Jahreslohn voraussichtlich dauernd unter den im Vorsorgeplan festgelegten Mindestbetrag sinkt, ohne dass Todesfall- oder Invalidenleistungen fällig werden.

- (2) Wird das Arbeitsverhältnis nach zurückgelegtem 58. Altersjahr, aber vor Erreichen des Rentenalters aufgelöst und nimmt der Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auf oder ist als arbeitslos gemeldet, kann er an Stelle von Altersleistungen die Austrittsleistung verlangen.
- (3) Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG zu verzinsen. Überweist die Stiftung die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz zu verzinsen.
- (4) Der Versicherte bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für den Invaliditäts- und Todesfall weiter versichert, längstens aber bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung.
- (5) Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 20 Höhe der Austrittsleistung

- (1) Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben.
- (2) Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG wird bei der Berechnung der Austrittsleistung eingehalten. Risiko-, Verwaltungskosten- und Sanierungsbeiträge gemäss Art. 7 werden bei der Ermittlung des Mindestbetrags nicht angerechnet.
- (3) Während der Dauer einer Unterdeckung und sofern der Zinssatz auf den Altersguthaben unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit dem Zinssatz der Altersguthaben berechnet.
- (4) Wechselt der Versicherte von einem Unternehmen zu einem anderen, die beide der Stiftung angeschlossen sind, so wird wie bei einem Austritt aus der Stiftung und einem Neueintritt abgerechnet. Ausgenommen bleiben Regelungen, die für den Versicherten ebenso günstig sind.

Art. 21 Verwendung der Austrittsleistung

- (1) Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so überweist die Stiftung die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
- (2) Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Stiftung mitzuteilen, ob die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice zu überweisen ist. Bleibt diese Mitteilung aus, wird frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.

- (3) Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
- a) er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt (vorbehalten bleibt Abs. 4),
 - b) er im Haupterwerb eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
 - c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete Versicherte oder eingetragene Partner ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der andere eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Die Stiftung kann eine Beglaubigung der Unterschrift verlangen. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt Einkaufssummen geleistet, werden die daraus resultierenden Leistungen nicht bar ausbezahlt, sondern auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice überwiesen.

- (4) Ein Versicherter, welcher die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, kann die Barauszahlung des BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn er für die Risiken Alter, Tod und Invalidität nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der EU, Islands oder Norwegens weiterhin obligatorisch versichert ist.

VII. Finanzierung von Wohneigentum und Ehescheidung

Art. 22 Wohneigentum: Vorbezug, Verpfändung

- (1) Der Versicherte kann bis sechs Monate vor dem Altersrücktritt bzw. vor dem Erreichen des Rentenalters einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf oder zur Amortisation von Hypothekendarlehen, die auf solchem Wohneigentum lasten, geltend machen. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
- (2) Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens den höheren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen oder verpfänden:
- a) die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, erhöht um die nach Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
 - b) die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Austrittsleistung.

Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Bezug Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.

- (3) Ein Vorbezug kann höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden und muss mindestens CHF 20'000 betragen. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen. Vorbezüge sind sofort zu versteuern. Sie haben gemäss BVG einen Grundbucheintrag zur Folge. Die entsprechenden Kosten sind durch den Versicherten zu tragen.
- (4) Der Versicherte kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht, und über die Kürzung der voraussichtlichen Altersleistungen, die mit einem solchen Bezug verbunden ist.
- (5) Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, so hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten oder eingetragener Partnerschaft ist für den Vorbezug und jede nach folgende Begründung eines Grundpfandrechts die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder des anderen eingetragenen Partners vorzulegen. Die Stiftung kann eine Beglaubigung der Unterschrift verlangen. Bei einer Verpfändung prüft die Stiftung, ob der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner den Pfandvertrag mitunterzeichnet hat.
- (6) Die Auszahlung von Vorbezügen erfolgt in der Regel vier Wochen nach der Einreichung aller notwendigen Dokumente. Sie kann bis zu sechs Monate aufgeschoben und gemäss folgender Prioritätenordnung und in der Reihenfolge ihrer Geltendmachung gewährt werden:
- a) zur Erstellung oder zum Erwerb von Wohneigentum;
 - b) zur Beteiligung an Wohneigentum (z.B. Anteilscheine an Wohnbaugenossenschaften, Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft);
 - c) zu Amortisationsverpflichtungen bestehender Hypotheken;
 - d) zu freiwilligen Amortisationen bestehender Hypotheken.
- In Zeiten mit Unterdeckung kann die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.
- (7) Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den Betrag des Vorbezugs herabgesetzt. Führt die Herabsetzung zu einer Leistungskürzung bei Invalidität oder Tod des Versicherten, so kann er eine Zusatzversicherung abschliessen.
- (8) Eine Rückzahlung muss erfolgen, wenn:
- a) das Wohneigentum veräussert wird,
 - b) Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, oder
 - c) beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Der Versicherte kann den Vorbezug ganz oder teilweise (mindestens CHF 10'000) jederzeit zurückzahlen. Der zurückbezahlte Betrag wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.

Die Rückzahlung kann erfolgen bis:

- a) zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen,
- b) zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder
- c) zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Der Versicherte kann bei der zuständigen Steuerbehörde innerhalb von drei Jahren eine Steuerrückvergütung verlangen.

- (9) Die Stiftung kann für die Bearbeitung des Vorbezugs eine Entschädigung verlangen.

Art. 23 Ehescheidung

- (1) Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden ausgeglichen. Grundlagen dafür bilden Art. 122 bis 124e ZGB.

Für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber der Stiftung sind nur Urteile schweizerischer Gerichte anerkannt.

- (2) Bei Ehescheidung führt die gerichtlich angeordnete Übertragung eines Teils des Altersguthabens an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu einer Reduktion des Altersguthabens um den übertragenen Betrag. Der Versicherte kann sich im Rahmen des übertragenen Altersguthabens wieder einkaufen.
- (3) Wird die Ehe eines Invalidenrentners (vor Erreichen des Rentenalters) geschieden und hat die Stiftung gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Invalidenrentners (vor Erreichen des Rentenalters) um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Altersguthaben belastet. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 22 Abs. 7. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf Invalidenrente und Kinderrente bleibt bis zum Erreichen des Rentenalters unverändert.
- (4) Wird die Ehe eines Invalidenrentners nach dem Rentenalter oder eines Altersrentners geschieden und hat ein Gericht die Teilung der Ziel-Altersrente oder Invalidenrente entschieden, so wird die Ziel-Altersrente oder Invalidenrente um den zugesprochenen Rentenanteil reduziert. Der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird in eine lebenslängliche Scheidungsrente für den geschiedenen Ehegatten umgerechnet. Bei einem Invalidenrentner wird der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil bei der

Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente gemäss Art. 26 weiterhin angerechnet. Der Anspruch auf die lebenslängliche Scheidungsrente erlischt mit dem Tod des geschiedenen Ehegatten.

- (5) Die Stiftung überträgt die lebenslängliche Scheidungsrente an den geschiedenen Ehegatten an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Die Stiftung und der geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Stiftung berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des geschiedenen Ehegatten.
- (6) Hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt gemäss BVG erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslänglichen Scheidungsrente verlangen. Hat der geschiedene Ehegatte das Rentenalter gemäss BVG erreicht, so wird ihm die lebenslängliche Scheidungsrente ausbezahlt. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann. Die Überweisung an seine Vorsorgeeinrichtung erfolgt in Rentenform, er und die Stiftung können aber entsprechend Absatz 5 anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren.
- (7) Tritt bei einem Versicherten oder Invalidenrentner während dem Scheidungsverfahren der Vorsorgefall Alter ein, so wird der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die Ziel-Altersrente gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen (für einen Invalidenrentner ab Erreichen des Rentenalters) bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird hälftig auf die Ziel-Altersrente sowie den übertragenden Teil der Austrittsleistung verteilt.
- (8) Erhält ein Versicherter eine Austrittsleistung oder eine lebenslängliche Scheidungsrente seines geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Einkaufssumme gemäss Art. 9 behandelt und gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben und übrigen Altersguthaben zugeordnet. Der Versicherte informiert die Stiftung über seinen Anspruch auf eine lebenslängliche Scheidungsrente und nennt ihr die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten.
- (9) Die Bestimmungen über die Scheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

Art. 24 Kürzung der Leistungen

- (1) Auszahlungen für Wohneigentum oder bei Ehescheidung führen zur Reduktion des Altersguthabens, wobei der BVG-Anteil im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Altersguthaben gekürzt wird.
- (2) Rückzahlungen und Einlagen mit ausgewiesenem BVG-Anteil werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet. Ansonsten werden die Rückzahlungen wie eingebrachte Eintrittsleistungen dem Altersguthaben gemäss Art. 8 gutgeschrieben.

VIII. Weitere Bestimmungen

Art. 25 Fälligkeit und Auszahlungsbestimmungen

- (1) Ein Anspruch auf eine reglementarische Leistung entsteht, sobald sämtliche Anspruchsvoraussetzungen gemäss Vorsorgereglement erfüllt sind. Der Anspruch auf Alters- und Hinterlassenenleistungen entsteht am ersten des Monats, welcher der Pensionierung bzw. dem Tod des Versicherten folgt. Eine Invalidenrente wird bei Vorliegen der rechtskräftigen IV-Verfügung ausgerichtet. Rentenbeginn und -dauer richten sich nach der IV-Verfügung. Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 6.
- (2) Die Leistungen der Stiftung sind wie folgt zahlbar:
 - a) die Renten monatlich, jeweils am Ende des Monats. Erlischt der Anspruch auf die Rente im Laufe eines Monats, so wird die Rente noch für den ganzen Monat ausbezahlt;
 - b) ist die lebenslängliche Scheidungsrente für den geschiedenen Ehegatten an eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen, erfolgt die Zahlung der für ein Kalenderjahr geschuldeten Rente jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres. Der Betrag wird mit der Hälfte des Zinssatzes nach Art. 8 Abs. 3 Buchstabe a verzinst;
 - c) die Kapitalzahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit.

Befindet sich die versicherte Person mit Unterhaltszahlungen in Verzug und wurde dies der Stiftung durch die zuständige Fachstelle gemeldet, so erfolgen Kapitalauszahlungen von CHF 1'000 und mehr frühestens 30 Tage nach der Zustellung der Ankündigung dieser Zahlung an die Fachstelle;
 - d) Sind Leistungen bezogen auf den Zeitpunkt der Geltendmachung rückwirkend auszurichten, so werden diese mit dem jeweiligen BVG-Zinssatz verzinst.
- (3) Die Stiftung kann den Nachweis der Anspruchsberechtigung verlangen; wird der Nachweis nicht erbracht, so kann die Stiftung die Zahlung von Leistungen aufschieben oder ablehnen.

- (4) Die Zahlungen der Stiftung erfolgen an die ihr vom Anspruchsberechtigten gemeldete Zahlungsadresse, soweit diese und der Wohnsitz des Versicherten sich in einem EU- oder EFTA-Staat befinden. In den übrigen Fällen hat der Anspruchsberechtigte eine Zahlungsadresse in der Schweiz zu führen oder die Zahlungen am Sitz der Stiftung zu beziehen.
- (5) Die Stiftung kann die fällige Rente durch eine einmalige Kapitalabfindung ablösen, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 5 %, die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente weniger als 3 %, die Waisenrente weniger als 1 % der maximalen AHV-Altersrente beträgt. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen gegenüber der Stiftung.
- (6) Wurden Leistungen der Stiftung nachweisbar unrechtmässig bezogen, so kann die Stiftung deren sofortige Rückerstattung verlangen. Ist eine Rückerstattung nicht möglich, so werden die Leistungen versicherungstechnisch um den ausstehenden Betrag gekürzt.

Art. 26 Anrechnung von Leistungen Dritter, Leistungskürzungen

- (1) Ergeben bei Invalidität eines Versicherten oder Tod eines Versicherten bzw. Invalidenrentners die Leistungen der Stiftung zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften für den Versicherten bzw. Invalidenrentner und seine Kinder ein Renteneinkommen von mehr als 100 % seines letzten gemeldeten Jahreslohns, einschliesslich aller Kinderzulagen, bzw. für seine Hinterlassenen ein solches von mehr als 80 %, so sind die von der Stiftung auszurichtenden Renten so weit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Einmalige Kapitalleistungen werden dabei versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Stiftung in Renten umgerechnet. Die Leistungen an den hinterlassenen Ehegatten und an die Waisen werden zusammengerechnet. Kapitalleistungen aufgrund von freiwilligen Einkäufen (Art. 18 Abs. 1 zweiter Abschnitt) sind von der Anrechnung ausgenommen. Zahlt die Unfall- oder die Militärversicherung eine Invalidenrente über das Rentenalter hinaus, so gilt die ab diesem Zeitpunkt fällige Altersrente der Stiftung für die Anwendung dieses Artikels als Invalidenrente. Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.
- (2) Vor dem Erreichen des Rentenalters gelten folgende Leistungen und Taggelder als anrechenbare Einkünfte:
 - a) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosen- und Integrationsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;

- b) Leistungen der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung;
- c) Leistungen von anderen Versicherungen, deren Prämien der Arbeitgeber mindestens zur Hälfte erbracht hat;
- d) Leistungen von Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen.

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Nicht angerechnet wird ein Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.

- (2a) Nach Erreichen des AHV-Referenzalters werden Leistungen gekürzt, wenn sie mit Leistungen der Militärversicherung, der obligatorischen Unfallversicherung sowie vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammenfallen. Die Stiftung erbringt die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des Rentenalters, insbesondere gleicht sie Kürzungen aufgrund von Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG nicht aus.
- (3) In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.
- (4) Die Stiftung kann ihre Leistungen an den Anspruchsberechtigten kürzen oder verweigern, wenn er den Tod oder die Invalidität vorsätzlich herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Stiftung gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung nicht aus. Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so reduziert die Stiftung die Kürzung ihrer Leistung um den nicht ausgeglichenen Betrag.
- (5) Die Stiftung kann von einem Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung verlangen, dass er die Forderung, die ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zusteht, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt.
- (6) Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- beziehungsweise die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der Stiftung verlangen. Ist beim Entstehen des Anspruchs auf Hinterlassenen- und Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Pensionskasse verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Die Stiftung erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.

- (7) Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.
- (8) Die Stiftung kann bei Verletzung der reglementarischen Pflichten durch den Versicherten oder die Anspruchsberechtigten die Leistungen nach pflichtgemässen Ermessen sistieren, kürzen oder verweigern. Wurden Freizügigkeitsleistungen, Haftpflichtansprüche usw. reglementswidrigerweise nicht auf die Stiftung übertragen, so erfolgt eine Verrechnung mit den Leistungen der Stiftung. Ist eine solche nicht oder nicht vollständig möglich, so werden die Begünstigten dieser ausstehenden Mittel belangt.

Art. 27 Unbezahlter Urlaub / Saisonunterbruch

- (1) Während der Dauer eines unbezahlten Urlaubs bleibt die Risikoversicherung unverändert in Kraft, falls die arbeitnehmer- und arbeitgeberseitigen Risikobeiträge während der Dauer des Urlaubs weiterhin vollumfänglich bezahlt werden.
- (2) Die Beiträge werden dem Arbeitgeber mittels normaler Beitragsrechnung monatlich in Rechnung gestellt. Der Arbeitgeber ist für das Inkasso der Beiträge gegenüber dem Arbeitnehmer selbst verantwortlich. Werden die Beiträge ganz oder teilweise durch den Arbeitnehmer getragen, kann der Arbeitgeber diese vom Arbeitnehmer zu Beginn des unbezahlten Urlaubs als einmaligen Betrag einfordern.
- (3) Wird die Vorsorge nicht weitergeführt, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats des Urlaubs weiter. Tritt der Vorsorgefall nach Ablauf dieses Monats, aber vor Wiederaufnahme der Arbeit ein, besteht Anspruch auf die Austrittsleistung, berechnet auf den Zeitpunkt des Urlaubbeginns und erhöht um den Zins für die seither vergangene Zeit. Im Todesfall gelten die Bestimmungen von Art. 18 sinngemäss.
- (4) Ein unbezahlter Urlaub darf die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Nimmt der Versicherte nach Ablauf von einem Jahr die Beschäftigung beim Unternehmen nicht wieder auf, wird die Vorsorge aufgehoben und eine Austrittsleistung gelangt zur Auszahlung. Die Verwendung dieser Austrittsleistung richtet sich nach Art. 21.
- (5) Erfüllt die Person nach Ablauf des Urlaubs die Bedingungen für die Aufnahme in die Stiftung im Sinne von Art. 4, wird die Vorsorge normal weitergeführt.
- (6) Saisonmitarbeiter, die während der Saison regelmässig beim selben Unternehmen beschäftigt sind, können das Altersguthaben für die Dauer des Saisonunterbruchs, längstens aber zwei Jahre, beitragsfrei in der Stiftung stehenlassen. Es wird verzinst. Der Vorsorgeschutz für die Risiken Invalidität und Tod erlischt während des Saisonunterbruchs.

Art. 27a Weiterführung

- (1) Wird das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst, so kann das Vorsorgeverhältnis auf Wunsch des Versicherten weitergeführt werden, wenn er im Zeitpunkt der Auflösung das Alter 58 vollendet oder das im Vorsorgeplan bestimmte Mindestalter erreicht hat.

Auflösungen des Arbeitsverhältnisses durch Aufhebungsvertrag oder Kündigung durch den Versicherten, weil dieser einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorkommen wollte, sind den Kündigungen durch den Arbeitgeber gleichgestellt.

- (2) Der Versicherte hat die Möglichkeit, die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen oder das Altersguthaben ohne weitere Sparbeitragszahlungen stehen zu lassen. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so überweist die PKE die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.
- (3) Der Versicherte kann einmalig zu Beginn der Weiterführung verlangen, dass für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein Lohn in der Höhe von 100% oder von 50% des bisherigen versicherten Lohnes versichert wird und ob er freiwillige Sparbeiträge entsprechend dem bisher gewählten Prozentsatz weiterführt oder keine freiwilligen Sparbeiträge mehr leistet.
- (4) Der Versicherte hat der Stiftung bis spätestens 3 Monate nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen, ob und gegebenenfalls wie die Weiterführung zu erfolgen hat.
- (5) Der Versicherte hat sowohl seine als auch jene Beiträge des Arbeitgebers zu übernehmen. Im Falle einer Unterdeckung schuldet er auch die Sanierungsbeiträge, die der Stiftungsrat für Versicherte festlegt.
- (6) Die Weiterführung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des Rentenalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Weiterführung kann durch den Versicherten unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen jederzeit auf das nächste Monatsende gekündigt werden. Die Stiftung kann die Weiterführung ohne weitere Frist auf das nächste Monatsende kündigen, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen vollständig beglichen werden, im Wiederholungsfalle ohne weitere Ankündigung nach Fälligkeit.
- (7) Wird die Anschlussvereinbarung mit dem bisherigen Arbeitgeber aufgelöst, so wechseln Versicherte in der Weiterführung gleichermassen die Vorsorgeeinrichtung wie die übrigen Versicherten des bisherigen Arbeitgebers.
- (8) Hat die Weiterführung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Vorsorgeleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

Art. 28 Zwangsvollstreckung, Verpfändung und Abtretung, Verrechnung, Rückerstattung

- (1) Die Leistungen der Stiftung sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Leistungen kann, vorbehaltlich Art. 22, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.
- (2) Vom Arbeitgeber an die Stiftung abgetretene Forderungen gegenüber einem Versicherten oder Rentner dürfen nicht mit Leistungen der Stiftung verrechnet werden. Ausgenommen sind vom Versicherten geschuldete Beiträge.
- (3) Unrechtmässig von der Stiftung erhaltene Leistungen müssen zurückerstattet werden oder werden mit künftigen Leistungsansprüchen gegenüber der Stiftung verrechnet.

Art. 29 Rentenanpassungen

Die Renten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung der Preisentwicklung angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist. Dabei kann er den Einfluss berücksichtigen, den einzelne Destinatärs- und Rentnergruppen auf das Ergebnis der Stiftung haben resp. wie die einzelnen Gruppen bezüglich Verzinsung, Leistung, Preisentwicklung und weiteren Kriterien zueinanderstehen. Der Stiftungsrat erläutert den Beschluss jeweils im Geschäftsbericht.

Art. 30 Verwendung freier Mittel

- (1) Die Vorsorgekommission entscheidet über die Verwendung von freien Mitteln des Vorsorgewerks.
- (2) Ein Vorsorgewerk verfügt über freie Mittel, wenn das ihm zugeordnete Vorsorgevermögen die Summe von Vorsorgekapital, anteilmässigen technischen Rückstellungen und Zielgrösse der Wertschwankungsreserve übersteigt.

Art. 31 Kollektiveintritte und -austritte

- (1) Kollektiveinkäufe und -einlagen erfolgen in die Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel und werden in einem durch den Stiftungsrat erlassenen Reglement über Kollektiveinkäufe und -einlagen geregelt.
- (2) Voraussetzungen und Verfahren zur Teilliquidation werden in einem durch den Stiftungsrat erlassenen Reglement über die Teilliquidation geregelt.

IX. Organisation

Art. 32 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus vier oder mehr Mitgliedern, wobei Versicherte und Arbeitgeber mit derselben Anzahl Mitgliedern vertreten sind.

Die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter werden gemäss dem Reglement der Stiftung zur Wahl des Stiftungsrates bestimmt. Im Zeitpunkt der Wahl müssen die Mitglieder des Stiftungsrates in einem Arbeitsverhältnis mit einem angeschlossenen Unternehmen stehen.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Während einer Amtsperiode neu eintretende Mitglieder treten in die Amtsdauer der Vorgänger ein.

Wird das Arbeitsverhältnis eines Mitglieds des Stiftungsrates mit einem angeschlossenen Unternehmen aufgelöst und nicht durch ein Arbeitsverhältnis mit einem anderen, ebenfalls der Stiftung angeschlossenen Unternehmen ersetzt, endet gleichzeitig das Stiftungsratsmandat auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wird das Arbeitsverhältnis infolge Altersrücktritt (Pensionierung) beendet und bezieht das Mitglied eine (Teil-) Rente, kann das Mandat als Stiftungsrat auf Wunsch des Mitglieds bis zum Ablauf der bestehenden Amtsdauer weitergeführt werden. Die Amtsdauer endet in jedem Fall bei Erreichen des 70. Altersjahres.

- (2) Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Ist der Präsident ein Arbeitgebervertreter, muss der Vizepräsident ein Arbeitnehmervertreter sein und umgekehrt.
- (3) Der Stiftungsrat wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn je mindestens die Hälfte der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebervertreter anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung der Stiftung betrauten Personen unterliegen gemäss Art. 86 BVG hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der Unternehmen der Schweigepflicht. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Stiftung oder dem Unternehmen weiter.

Art. 33 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie ihm durch das Gesetz, die Bestimmungen der Stiftungsurkunde und das vorliegende Vorsorgereglement übertragen sind. Der Stiftungsrat trifft alle Entscheidungen, die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig sind, und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an Ausschüsse delegieren und erlässt hierzu die notwendigen Reglemente.

- (2) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Diese brauchen nicht Mitglieder des Stiftungsrates zu sein.
- (3) Der Stiftungsrat ist unter Vorbehalt des Gesetzes und der Stiftungsurkunde berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Stiftungsrates oder Dritte, zu übertragen. Zu diesem Zweck erlässt der Stiftungsrat ein Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.
- (4) Der Stiftungsrat regelt in einem Organisationsreglement insbesondere die
- Organisation
 - Versicherung und Finanzierung
 - Kapitalanlagen
- (5) Bei fehlender Mitwirkung, Unterlassung oder Nichteinhaltung gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen sowie von Richtlinien oder Weisungen des Stiftungsrates durch die Vorsorgewerke oder deren Vorsorgekommission ist der Stiftungsrat zur Ersatzvornahme berechtigt.

Dies gilt namentlich (aber nicht ausschliesslich) bei Entscheidungen oder Unterlassungen der Vorsorgekommission bezüglich Verzinsung der Alterskonten, Verwendung freier Mittel oder Art und Höhe von Sanierungsmassnahmen sowie in allen Fällen fehlender Mitwirkung der Vorsorgekommission, bei Vorsorgewerken ohne gültige Vorsorgekommission sowie bei Sammelanschlüssen ohne wirtschaftliche Verbundenheit der angeschlossenen Unternehmen.

Art. 33a Vorsorgekommission

- (1) Für jedes Vorsorgewerk besteht eine aus gleich vielen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzte Vorsorgekommission. Ausgenommen davon ist das gemeinschaftliche Vorsorgewerk, wo der Stiftungsrat anstelle der Vorsorgekommission tritt.
- (2) Die Vorsorgekommission entscheidet im durch den Stiftungsrat vorgegebenen Rahmen über den Vorsorgeplan (Versichertenkreis, Leistungen, Finanzierung), die Verwendung der zugewiesenen Mittel und Erträge sowie über die Sanierung des Vorsorgewerks.

Art. 34 Rechnungsführung, Vermögensanlage

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnung der Stiftung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
- (2) Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind spätestens innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs zu erstellen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der

Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Stiftung Rechnung zu tragen ist.

Art. 35 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge

- (1) Die Revisionsstelle übt die ihr im Gesetz auferlegten Funktionen aus und erstattet hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht.
- (2) Der Experte für berufliche Vorsorge übt die ihm im Gesetz auferlegten Funktionen aus und erstattet hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht.

Art. 36 Information der Versicherten

- (1) Jeder Versicherte erhält periodisch einen Ausweis, aus dem die voraussichtlichen Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind.
- (2) Mitteilungen der Stiftung an die Versicherten erfolgen durch Brief oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Publikation im Internet) oder durch Zirkular an die Unternehmen für diese selbst und zuhänden ihrer Versicherten.
- (3) Geschäftsbericht und Jahresrechnung sowie Reglementsänderungen werden den Versicherten in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.
- (4) Die Abklärung der steuerlichen Behandlung der Leistungen, Beiträge und Einkäufe obliegt dem Versicherten bzw. dem Unternehmen.

X. Sanierungsmassnahmen

Art. 37 Unterdeckung, Sanierungsmassnahmen

- (1) Befindet sich ein Vorsorgewerk am Ende eines Jahres in einer Unterdeckung, so gelangen die in der Sanierungsrichtlinie vorgesehenen Massnahmen zur Anwendung. Sie beginnen am folgenden 1. April und enden am 31. März, nachdem per Ende eines Jahres wieder ein Deckungsgrad von mindestens 100 % erreicht wurde.
- (2) Die Massnahmen gemäss Sanierungsrichtlinie umfassen den Wegfall der Verzinsung der Alters- und Sparkonten sowie nach Sanierungsfähigkeit und Deckungsgrad des Vorsorgewerks abgestufte Sanierungsbeiträge von Versicherten und Unternehmen. Letzteres gilt selbst dann, wenn ein Anschluss nur noch Rentner umfasst. Die Alters- und Ehegattenrenten werden gemäss den Bestimmungen im Anhang angepasst.

Der Mindestzinssatz gemäss BVG kann während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschritten werden. Die Unterschreitung beträgt höchstens 0,5 Prozentpunkte

- (3) Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 2 als ungenügend erweisen, bleibt eine Verschärfung der Sanierungsmassnahmen vorbehalten.

- (4) Die Stiftung informiert Vorsorgekommissionen und Aufsichtsbehörde über den Deckungsgrad und die dadurch ausgelösten Sanierungsmassnahmen. Die Vorsorgekommissionen ihrerseits informieren die in ihrem Vorsorgewerk zusammengefassten Unternehmen, Versicherten und Rentner über die Unterdeckung und die zur Anwendung gelangenden Massnahmen.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Lücken im Vorsorgereglement, Ausführungsbestimmungen, massgebender Text

- (1) In Fällen, in denen dieses Vorsorgereglement keine oder eine unvollständige Regelung enthält, ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Sinn und Zweck der Stiftung entsprechende Regelung zu treffen.
- (2) Der Stiftungsrat kann Verwaltungsrichtlinien erlassen, welche Präzisierungen zu einzelnen Artikeln enthalten und eine einheitliche Anwendung des Vorsorgereglements gewährleisten.
- (3) Dieses Vorsorgereglement ist in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache ausgefertigt. Bei Auslegungsfragen ist der deutsche Text des Vorsorgereglements massgebend.

Art. 39 Härtefälle

Der Stiftungsrat kann in besonderen Fällen auf begründetes Gesuch hin von den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den oder die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Stiftung entspricht.

Art. 40 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Stiftung über die Auslegung oder Anwendung des Vorsorgereglements sind zunächst dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung zu unterbreiten. Ausnahmen sind Differenzen aus der Gesundheitsprüfung, über diese entscheidet die Geschäftsleitung. Kann keine gütliche Regelung gefunden werden, ist die Streitigkeit dem gemäss BVG zuständigen Gericht zu unterbreiten. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 41 Übergangsbestimmungen

(1) Bei Invalidenrentenbezüger nach dem Vorsorgereglement der PKE Pensionskasse Energie Genossenschaft (Leistungsprimat) richtet sich der Anspruch auf Altersleistungen nach den bis zum Übertritt in die PKE Vorsorgestiftung Energie gültigen Reglementsbestimmungen der PKE Pensionskasse Energie Genossenschaft (Leistungsprimat). Massgebend sind die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und während der Versicherungsdauer erworbenen Versicherungsjahre. Sind die Versicherungsjahre vollumfänglich eingekauft, wird der überschüssende Teil einem separaten Sparplan (früher Überschusskonto) gutgeschrieben. Dieser wird bei Altersrücktritt des Versicherten mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz der Stiftung in eine Altersrente gemäss Art. 11 Abs. 3 umgewandelt. Ein Kapitalbezug ist möglich.

Die nach Leistungsprimat berechnete Altersleistung wird ebenfalls in eine zweiteilige Altersrente umgewandelt, wobei die Ziel-Altersrente der nach Leistungsprimat berechneten Altersrente entspricht. Die Ziel-Altersrente besteht aus einer garantierten Grund-Altersrente sowie einer Zusatz-Altersrente. 90% der Ziel-Altersrente entsprechen der garantierten Grund-Altersrente. Die Anpassung der Zusatz-Altersrente richtet sich nach dem Anhang 2.

- (2) Am 1. Januar 2014 bereits laufende Altersrenten und die in Zukunft daraus entstehenden Ehegattenrenten werden nicht in eine Grund- und Zusatz-Rente aufgeteilt. Das gleiche gilt für die am 1. Januar 2014 bereits laufenden Ehegattenrenten. Invalidenrenten von Invaliden, die am 1. Januar 2014 den 65. Geburtstag noch nicht erreicht haben, werden am 1. des Monats nach dem 65. Geburtstag gemäss Art. 14 Abs. 4 von einer Altersrente abgelöst. Die neu berechnete Altersrente wird in eine garantierte Grund-Rente und eine Zusatz-Rente aufgeteilt.
- (3) Per 1. Oktober 2019 aus Mitteln des Vorsorgewerks (z.B. aus Wertschwankungsreserven) gewährte Erhöhungen des Altersguthabens werden vom Versicherten während den nächsten 5 Jahren, längstens bis zur Pensionierung oder einem Austritt aus dem Vorsorgewerk, in monatlichen Tranchen erworben. Nicht erworbene Anteile fliessen zurück in die Wertschwankungsreserve bzw. freien Mitteln des Vorsorgewerks.
- (4) Für ab 1. Januar 2022 neu entstehende Invaliditätsfälle bzw. Neubeurteilungen gelten die Übergangsbestimmungen des BVG sinngemäss.

Art. 42 Inkrafttreten, Änderung

- (1) Dieses Vorsorgereglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt Vorsorgereglement vom 28. November 2023.
- (2) Der Stiftungsrat kann dieses Vorsorgereglement jederzeit abändern.

Zürich, 26. November 2024

PKE Vorsorgestiftung Energie

Der Präsident
Martin Schwab

Der Vizepräsident
Christophe Grandjean

Anhänge

Nr.	Anhang	Gültig ab
1	Umwandlungssätze (Art. 11 Abs. 3)	1. Oktober 2024
2	Anpassung in % der Ziel-Altersrente (Art. 11 Abs. 3)	1. Januar 2014
3	Kürzung des Altersguthabens infolge Bezugs einer Überbrückungsrente (Art. 11 Abs. 5)	1. Oktober 2019
4	Sanierungsrichtlinie	1. Oktober 2019

1 Umwandlungssätze (Art. 11 Abs. 3)

Die garantierte **Grund-Altersrente** (= 90% der **Ziel-Altersrente**) beruht auf folgenden Umwandlungssätzen entsprechend dem Alter im Zeitpunkt des Rücktritts:

Umwandlungssätze garantierte Grund-Altersrente

Alter	Umwandlungssatz
58	3.79%
59	3.88%
60	3.97%
61	4.07%
62	4.17%
63	4.28%
64	4.38%
65	4.50%
66	4.64%
67	4.77%
68	4.91%
69	5.08%
70	5.25%

Die **Ziel-Altersrente** beruht auf folgenden Umwandlungssätzen entsprechend dem Alter im Zeitpunkt des Rücktritts:

Umwandlungssätze Ziel-Altersrente

Alter	Umwandlungssatz
58	4.21%
59	4.31%
60	4.41%
61	4.52%
62	4.63%
63	4.75%
64	4.87%
65	5.00%
66	5.15%
67	5.30%
68	5.46%
69	5.64%
70	5.83%

Diese Umwandlungssätze gelten im bezeichneten Zeitpunkt für ganze Altersjahre. Weitere zurückgelegte Monate, sowohl bezüglich Alter als auch bezüglich Berechnungszeitpunkt, werden anteilmässig berücksichtigt.

2 Anpassung in % der Ziel-Altersrente (Art. 11 Abs. 3)

Die Ziel-Altersrente ist **nicht** garantiert und wird in Abhängigkeit des Deckungsgrads des Vorsorgewerks wie folgt reduziert bzw. erhöht:

Deckungsgrad des Vorsorgewerks	Anpassung in % der Ziel-Altersrente
Kleiner als 90%	- 10% (entspricht der Grund-Altersrente)
Gleich oder grösser als 90% und kleiner als 100%	- 5%
Gleich oder grösser als 100% und kleiner als 120%	0% (entspricht der Ziel-Altersrente)
Gleich oder grösser als 120% und kleiner als 125%	+ 5%
Gleich oder grösser als 125%	+ 10%

Der Deckungsgrad des Vorsorgewerks wird jeweils anhand der am 31. Dezember dem Vorsorgewerk zugewiesenen Wertschwankungsreserve bestimmt. Die Anpassung der Rente erfolgt am 1. April des Folgejahres für ein Jahr.

3 Kürzung des Altersguthabens infolge Bezugs einer Überbrückungsrente (Art. 11 Abs. 5)

Dauer	Reduktion Altersguthaben
7 Jahre	6,542-mal Überbrückungsrente
6 Jahre	5,662-mal Überbrückungsrente
5 Jahre	4,765-mal Überbrückungsrente
4 Jahre	3,849-mal Überbrückungsrente
3 Jahre	2,915-mal Überbrückungsrente
2 Jahre	1,963-mal Überbrückungsrente
1 Jahr	0,991-mal Überbrückungsrente

Für angebrochene Jahre wird der Zwischenwert anteilmässig (1/12 pro Monat) festgelegt.

4 Sanierungsrichtlinie

Präambel

Diese Sanierungsrichtlinie regelt das Verfahren für den Fall, dass das Vorsorgewerk in eine Unterdeckung gerät und saniert werden muss. Der Stiftungsrat kann in begründeten Fällen davon abweichen.

Art. 1 Feststellen einer Unterdeckung

In Anwendung der Bestimmungen zur Bildung und Auflösung von Rückstellungen und Reserven der Stiftung wird der Deckungsgrad des Vorsorgewerkes wie folgt bestimmt:

- (1) Für die Ermittlung des Deckungsgrades werden allein die dem Vorsorgewerk zugehörigen Aktiven und Passiven zugrunde gelegt.
 - Die Aktiven des Vorsorgewerkes bestehen in einer Forderung gegenüber der Stiftung basierend auf den dem Vorsorgewerk zugehörigen Vorsorgekapitalien, technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mitteln.
 - Die Passiven des Vorsorgewerkes bestehen in den ihm zugehörigen Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen.
- (2) Der Deckungsgrad des Vorsorgewerkes entspricht den Aktiven des Vorsorgewerkes dividiert durch die Passiven ausgedrückt in Prozenten. Eine Unterdeckung liegt vor, wenn der so ermittelte Deckungsgrad weniger als 100% beträgt.

Art. 2 Sanierungsfähigkeit

- (1) Ausgangsgrösse für die Beurteilung von Notwendigkeit, Art, Höhe und Dauer von Sanierungsmassnahmen ist die Sanierungsfähigkeit des Vorsorgewerkes.
- (2) Die Sanierungsfähigkeit des Vorsorgewerkes ergibt sich aus dem Verhältnis der Höhe der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen des Vorsorgewerkes zu dessen versicherten Lohnsumme und dem technischen Zins der Stiftung.
- (3) Für die Höhe der Beiträge von Unternehmen und Versicherten nach Art. 3 sind das Verhältnis des Vorsorgekapitals der Rentner zum Gesamtvorsorgekapital sowie der Deckungsgrad massgebend.

Art. 3 Sanierungsmassnahmen

- (1) Bei einer Unterdeckung werden
 - a) die Altersguthaben und Sparkonti der Versicherten nicht mehr verzinst und
 - b) Unternehmen und Versicherte ab Alter 18 verpflichtet, jährlich einen Sanierungsbeitrag gemäss Abs. 2 zu entrichten.
- (2) Abgestuft nach Sanierungsfähigkeit und Deckungsgrad gelten für die Sanierungsbeiträge die in der Ergänzung aufgelisteten Ansätze in Prozenten des versicherten Lohnes.

Art. 4 Sanierungszeitpunkt und -dauer

- (1) Der Deckungsgrad für die Bestimmung der Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 3 wird jeweils auf den Daten per 31. Dezember eines Jahres ermittelt. Unterschreitet der Deckungsgrad des Vorsorgewerkes am 31. Dezember eines Jahres 100%, so treten automatisch die Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 3 auf den folgenden 1. April in Kraft.
- (2) Die Sanierungsmassnahmen enden am 31. März, nachdem per 31. Dezember wieder ein Deckungsgrad von mindestens 100% erreicht wurde.
- (3) Verschlechtert sich der Deckungsgrad gegenüber dem Vorjahr und wird dadurch eine Stufengrenze der laufenden Sanierungsmassnahmen durchstossen, so gelten ab dem folgenden 1. April die entsprechenden, schärferen Sanierungsmassnahmen.
- (4) Verbessert sich der Deckungsgrad gegenüber dem Vorjahr und wird dadurch eine Stufengrenze der laufenden Sanierungsmassnahmen durchstossen, so gelten ab dem folgenden 1. April grundsätzlich die entsprechenden, schwächeren Sanierungsmassnahmen. Der Stiftungsrat kann allerdings die bisherigen Sanierungsmassnahmen beibehalten.
- (5) Veränderungen des Deckungsgrades und der Ansätze für die Sanierungsbeiträge werden jeweils anfangs März eines Jahres den Unternehmen schriftlich mitgeteilt.
- (6) In besonderen Fällen kann der Stiftungsrat von den Sanierungsbeiträgen abweichen und tiefere oder auch höhere Beiträge ansetzen. Er kann Sanierungsmassnahmen aussetzen oder zusätzliche Sanierungsmassnahmen anordnen.

Ergänzung

Werte gemäss Art. 3

Rentneranteil am Vorsorgekapital unter 55%

Deckungsgrad (DG)	Sanierungsbeitrag der Unternehmen*	Sanierungsbeitrag der Versicherten*
95% ≤ DG < 100%	3.6% der versicherten Löhne	2.4% des versicherten Lohnes
90% ≤ DG < 95%	6.0% der versicherten Löhne	4.0% des versicherten Lohnes
85% ≤ DG < 90%	6.6% der versicherten Löhne	4.4% des versicherten Lohnes
DG < 85%	7.2% der versicherten Löhne	4.8% des versicherten Lohnes

Rentneranteil am Vorsorgekapital von 55% bis und mit 65%

Deckungsgrad (DG)	Sanierungsbeitrag der Unternehmen*	Sanierungsbeitrag der Versicherten*
95% ≤ DG < 100%	4.2% der versicherten Löhne	2.8% des versicherten Lohnes
90% ≤ DG < 95%	7.2% der versicherten Löhne	4.8% des versicherten Lohnes
85% ≤ DG < 90%	12.0% der versicherten Löhne	8.0% des versicherten Lohnes
DG < 85%	12.6% der versicherten Löhne	8.4% des versicherten Lohnes

Rentneranteil am Vorsorgekapital über 65%

Deckungsgrad (DG)	Sanierungsbeitrag der Unternehmen*	Sanierungsbeitrag der Versicherten*
95% ≤ DG < 100%	6.0% der versicherten Löhne	4.0% des versicherten Lohnes
90% ≤ DG < 95%	12.0% der versicherten Löhne	8.0% des versicherten Lohnes
85% ≤ DG < 90%	15.0% der versicherten Löhne	10.0% des versicherten Lohnes
DG < 85%	15.0% der versicherten Löhne	10.0% des versicherten Lohnes

* Der Sanierungsbeitrag des Unternehmens basiert auf der gesamten versicherten Lohnsumme, d.h. einschliesslich der Schichtzulagen- und Bonuspläne. Der Sanierungsbeitrag des Versicherten beruht auf seinem gesamten Sparlohn, d.h. einschliesslich der Schichtzulagen und des Bonus.

Das Unternehmen kann zur Entlastung der Versicherten einen höheren Beitragsanteil übernehmen. Ein solcher ist der Stiftung umgehend zu melden.

Versicherte, für die der Sparprozess während eines unbezahlten Urlaubs oder während des Saisonunterbruchs weitergeführt wird und die sich verpflichtet haben, für diese Zeit die Beiträge des Unternehmens zu entrichten, haben auch dessen Sanierungsbeiträge zu übernehmen. Dasselbe gilt für die Weiterversicherung des bisherigen Lohnes gemäss Art. 5 Abs. 4 und die Weiterführung gemäss Art. 11 Abs. 2 des Vorsorgereglements.

PKE Vorsorgestiftung Energie
Freigutstrasse 16
Postfach
8027 Zürich

Telefon 044 287 92 88
Web www.pke.ch
E-Mail contact@pke.ch